

# RS OGH 1959/1/21 30b519/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1959

## Norm

AVB Volksunfallversicherung Art6 Z2

VersVG §6 B2

VersVG §34

## Rechtssatz

Die in Art 7 der AVB Volksunfallversicherung angeführte Auskunftspflicht bezieht sich nur auf Unfälle mit tödlichem Ausgang und auf deren Folgen. Unter Folgen können nur die unmittelbaren Auswirkungen des Unfalls auf den Verletzten vor seinem Tod oder für die Hinterbliebenen verstanden sein. Die Bestimmung des Art 7 der Versicherungsbedingungen bezieht sich nicht auf Unfälle ohne tödlichem Ausgang und nicht auf Verletzungen der sonst etwa bestehenden Auskunftspflicht. Damit ist dargetan, daß die Leistungsfreiheit des Versicherers als Folge der Verletzung der von der beklagten Partei in Anspruch genommenen Auskunftspflicht nicht vereinbart ist, daß demnach nur die gesetzlichen Folgen, nämlich allfällig die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers unter den allgemeinen Voraussetzungen des Schadenersatzrechts eintreten können.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 519/58  
Entscheidungstext OGH 21.01.1959 3 Ob 519/58  
Veröff: SZ 32/11 = VersSlg 128

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0080912

## Dokumentnummer

JJR\_19590121\_OGH0002\_0030OB00519\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)